UNIVERSITÄT LEIPZIG

Studienkolleg Sachsen

Ordnung

zur Durchführung der

Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber

für die

Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland

(Feststellungsprüfungsordnung - FSPO)

an der Universität Leipzig

Vom 14. Februar 1997

Ordnung

zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfungsordnung - FSPO) an der Universität Leipzig¹

Vom 14. Februar 1997

Aufgrund von § 131 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBI. S. 691) in Verbindung mit der Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber, für den Unterricht an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung im Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994 hat die Universität Leipzig folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuß und Prüfungskommissionen
- § 4 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 5 Prüfungsanforderungen und Prüfungsfächer
- § 6 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 7 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Ergebnisse der Prüfung
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Unterrichtung bei Nichtbestehen der Prüfung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt
- § 13 Verfahren bei Vorkommnissen
- § 14 Zeugnis
- § 15 Ergänzungsprüfung
- § 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen:

Zeugnismuster

Studien- und Prüfungsplan

¹ Die in dieser Ordnung verwendeten Funktions- und Personen(gruppen)bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und der männlichen Form bzw. geschlechtsneutraler Begriffe wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende FSPO gilt für Ausländer und Staatenlose, die vor Aufnahme eines Fachstudiums an einer deutschen Hochschule eine Feststellungsprüfung (FSP) ablegen. Sie bestimmt für das Studienkolleg Sachsen der Universität Leipzig die allgemeinen Prüfungsverfahren zur Feststellung der Eignung ausländischer und staatenloser Studienbewerber für ein Studium an deutschen Hochschulen.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Ausländer und Staatenlose (= Bewerber), bei denen nach den Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Studium kein direkter Hochschulzugang möglich ist, weisen in der FSP nach, daß sie die allgemein- und fachsprachlichen sowie fachlichen Voraussetzungen für die von ihnen angestrebte Studienrichtung erfüllen und damit für die Aufnahme eines Studiums in dieser Studienrichtung an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland geeignet sind.
- (2) Die Prüfung soll erweisen, daß der Bewerber imstande ist, selbständig seine Kenntnisse darzulegen, einen Sachverhalt, Vorgang oder Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch mit ihm auseinanderzusetzen sowie Aufgaben zu lösen.

§ 3 Prüfungsausschuß und Prüfungskommissionen

- (1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Verantwortung für die Organisation der Prüfungen, die Zulassung zu den Prüfungen und den Wiederholungsprüfungen sowie für alle Rechtsakte beim Vollzug der Prüfungsordnung. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts.
 - Der Prüfungsausschuß wird vom Rektor der Universität Leipzig bestellt und besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Leiter des Studienkollegs als Vorsitzendem,
 - b) dem ständigen Vertreter des Leiters des Studienkollegs als stellvertretendem Vorsitzenden.
 - c) den Fachleitern am Studienkolleg und
 - d) einer im Fach Deutsch als Fremdsprache hauptamtlich unterrichtenden Lehrkraft.
- (2) Als Vertreter des Lehrkörpers der Hochschulen können weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuß berufen werden.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Drittel der weiteren Mitglieder anwesend sind.

- (4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Bewerber unverzüglich durch den Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (6) Für die mündliche Prüfung bildet der Prüfungsausschuß Prüfungskommissionen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann an allen Prüfungen und Beratungen der Prüfungskommissionen teilnehmen.
- (7) Die Prüfungskommissionen bestehen in der Regel aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden der Prüfungskommission,
 - b) dem prüfenden Lehrer und
 - c) dem Protokollanten.
- (8) Über Prüfungsablauf und Prüfungsergebnis sind von den Prüfungskommissionen Protokolle anzufertigen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen unterliegen ebenso wie alle mit Prüfungsangelegenheiten befaßten Personen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die FSP findet in der Regel zweimal im Jahr am Ende des zweiten Semesters der Ausbildung statt. Der Leiter des Studienkollegs legt für jedes Studienjahr die konkreten Prüfungstermine fest.
- (2) Auf Antrag kann ein Studierender des Studienkollegs bereits nach dem Ende des ersten Semesters der Ausbildung an der FSP teilnehmen, wenn nach Befürwortung durch die den Studierenden unterrichtenden Lehrkräfte ein erfolgreicher Abschluß zu erwarten ist (Freiversuchsregelung). Wird dem Antrag durch den Prüfungsausschuß stattgegeben, erfolgt die FSP für diesen Studierenden ohne Berücksichtigung von Vornoten. Ein erfolgloser Versuch gilt als nicht stattgefunden.
- (3) Bewerber, die das zweite Semester am Studienkolleg Sachsen absolviert haben, sind ohne Meldung zur unmittelbar nachfolgenden Prüfung zugelassen.

- (4) Bewerber, die das Studienkolleg Sachsen nicht besucht haben, bedürfen der Zulassung zur Prüfung (Externenprüfung). Der Zulassungsantrag ist über die Hochschule, an der die Bewerber ihr Studium aufnehmen wollen, an das Studienkolleg zu richten. Sie haben ihre angestrebte Studienrichtung und eine Vorzulassung für ein Studium an einer Hochschule verbindlich anzugeben. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem zugelassenen Bewerber wird Gelegenheit gegeben, sich am Studienkolleg über die Prüfungsanforderungen und über die zweckmäßige Art der Vorbereitung zu informieren.
- (5) Für Bewerber, die bereits zweimal erfolglos an der FSP teilgenommen haben, ist eine weitere Wiederholung der FSP ausgeschlossen.
- (6) Der Bewerber hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er sich schon einmal einer FSP unterzogen hat, wenn ja, wann und wo diese Prüfung erfolgte.

§ 5 Prüfungsanforderungen und Prüfungsfächer

- (1) Die FSP kann nur als Ganzes abgelegt werden.
- (2) Prüfungsfächer sind Deutsch und mindestens drei weitere Fächer, die den Pflichtfächern des jeweiligen Schwerpunktkurses des Studienkollegs entsprechen.
- (3) Die FSP gliedert sich in schriftliche und mündliche Prüfungen. Die mündlichen Prüfungen finden nach den schriftlichen Prüfungen statt. Die schriftlichen Prüfungen werden in Deutsch und zwei weiteren Fächern des jeweiligen Schwerpunktkurses durchgeführt. Mündliche Prüfungen können in allen im jeweiligen Schwerpunktkurs unterrichteten Fächern durchgeführt werden.
- (4) Auf die mündliche Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern wird in der Regel verzichtet, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung die im zweiten Semester erbrachten Leistungen bestätigt bzw. die Endnote eindeutig ermittelt werden kann. § 7 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (5) Für **alle Schwerpunktkurse** gelten im Fach Deutsch die Regelungen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH). In den weiteren Fächern gelten folgende Prüfungsanforderungen (vgl. auch Anlage 4):
 - **1. Schwerpunktkurs T** Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologische Studiengänge):

a) im Fach Mathematik: Klausur

b) im Fach Physik: Klausur, einschl. produktiver Sprachleistun-

gen

c) im Fach Chemie: Kurzvortrag, Fachgespräch

2. Schwerpunktkurs M - Vorbereitung auf medizinische, biologische, land- und forstwirtschaftliche Studiengänge:

a) im Fach Physik: Klausur

b) im Fach Chemie: Klausur, einschl. produktiver Sprachleistun-

gen

c) im Fach Biologie: Kurzvortrag, Fachgespräch

3. Schwerpunktkurs W - Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge:

a) im Fach Mathematik: Klausur

b) im Fach Volkswirtschaftslehre: Klausur, einschl. produktiver Sprachlei ungen

c) je nach Studiengang im Fach Betriebswirtschaftslehre oder Sozialkunde:

Kurzvortrag, Fachgespräch

4. Schwerpunktkurs G/S - Vorbereitung auf geisteswissenschaftliche, sprachliche und künstlerische Studiengänge:

a) im Fach Geschichte: Klausur, einschl. produktiver Sprachleistun-

gen

b) je nach Studiengang im Fach Sozialkunde oder Einführung in die Grammatik und Lexikologie der deutschen Sprache oder in der zweiten Fremdsprache: Klausur, einschl. produktiver Sprachlei stungen

c) im Fach Literatur: Kurzvortrag zu einem literarischen Text auf

der Basis von Hauslektüre, Fachgespräch

- (6) Erlaubte Hilfsmittel in Prüfungen sind:
 - a) einsprachige Wörterbücher,
 - b) elektronische Taschenrechner und
 - c) vom Prüfungsausschuß zugelassene Formelsammlungen.
- (7) Von der Teilnahme an der Deutschprüfung sind befreit:
 - a) Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b) Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz" (DSD II) [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973];
 - c) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01.1994 und 15.04.1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom Stufe II der KMK];
 - d) Inhaber des "Kleinen deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;

- e) Inhaber des Zeugnisses über die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH) oder der ihr vorangegangenen "Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse" (PNdS);
- f) Studienbewerber, die die DSH unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben.

§ 6 Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung eingereicht.
- (2) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsichtsführenden und besondere Vorkommnisse festzuhalten.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt je Fach mindestens 180 Minuten.

§ 7 Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Prüfungsfächer und Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und vom Leiter des Studienkollegs bekanntgegeben.
- (2) Bewerber, deren Vornoten und Prüfungsleistungen in zwei schriftlich geprüften Fächern mangelhaft oder ungenügend sind, werden zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen. Sie haben die FSP nicht bestanden.
- (3) Externe werden in den Fächern der schriftlichen Prüfung und in mindestens einem weiteren Fach mündlich geprüft. Von der mündlichen Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern kann abgesehen werden, wenn mindestens befriedigende Leistungen erbracht worden sind. Bewerber werden zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen, wenn sie in mehr als einem schriftlich geprüften Fach keine ausreichenden Leistungen erbracht haben. In diesem Fall haben sie die FSP nicht bestanden.
- (4) Über die mündliche Prüfung des Bewerbers ist ein Protokoll anzufertigen, das die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Prüfungsaufgaben und das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission, dem prüfenden Lehrer und dem Protokollanten zu unterschreiben.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Fach maximal 30 Minuten.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:
 - sehr gut = 1

für Leistungen, die den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen

-gut = 2

für Leistungen, die den Anforderungen voll entsprechen

- befriedigend = 3

für Leistungen, die den Anforderungen im allgemeinen entsprechen

- ausreichend = 4

für Leistungen, die zwar Mängel aufweisen, aber im ganzen den Anforderungen noch entsprechen

- mangelhaft = 5

für Leistungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, die jedoch erkennen lassen, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

- ungenügend = 6

für Leistungen, die den Anforderungen nicht entsprechen und so lückenhafte Grundkenntnisse erkennen lassen, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

- (2) Für Bewerber, die das Studienkolleg Sachsen besucht haben, gelten die Semesternoten des zweiten Semesters als Vornoten der einzelnen Fächer.
- (3) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen werden mit einer Prüfungsnote bewertet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für den fachlichen Inhalt und die sprachliche Korrektheit ergibt. In Grenzfällen entscheidet die Note für den fachlichen Inhalt. Dabei darf die Prüfungsnote nicht besser als die Note für den fachlichen Inhalt sein.
- (4) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in der Regel von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet (Erst- und Zweitkorrektur). Die Note ergibt sich aus der Bewertung beider Korrektoren. Wenn keine Einigung erzielt wird, legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.
- (5) Die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission bewertet. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (6) Nach Beendigung der Prüfungen in den einzelnen Fächern legen die Mitglieder der Prüfungskommissionen bzw. Korrektoren aufgrund der Prüfungsleistungen und der Vornoten die Fachendnoten fest.
- (7) In Fächern, die nicht Gegenstand der FSP sind, gilt die Semesternote des zweiten

Semesters als Fachendnote.

- (8) In den Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, erfolgt die Bildung der Fachendnote aus der Prüfungs- und Semesternote durch die Korrektoren bzw. die Prüfungskommissionen. Dabei sind beide Teilnoten gleichwertig. Kann die Fachendnote nicht eindeutig ermittelt werden, so gibt im allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag.
- (9) Falls in einem Fach eine schriftliche und eine mündliche Prüfung stattfindet, so erfolgt die Festlegung der Fachendnote unmittelbar nach der mündlichen Prüfung, wobei die Semesternote, die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung als gleichwertig betrachtet werden.

§ 9 Ergebnisse der Prüfung

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen der FSP trifft der Prüfungsausschuß. Die Ergebnisse der Prüfungen werden dem Bewerber nach der abschließenden Sitzung des Prüfungsausschusses mitgeteilt.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (3) Wenn in nur einem Fach (außer im Fach Deutsch) keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden, kann der Prüfungsausschuß in diesem Fach eine Nachprüfung gestatten. Die Nachprüfung ist im allgemeinen eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungsausschuß legt den Termin für die Nachprüfung fest. Werden in der Nachprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, gilt diese Prüfung als bestanden.
- (4) Wenn in mehr als einem Fach keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden, so ist die FSP als nicht bestanden zu erklären.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine am Studienkolleg Sachsen nicht bestandene FSP kann nur einmal, frühestens nach einem Semester, in der Regel vor dem Prüfungsausschuß desselben Studienkollegs und nur im ganzen wiederholt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß der ersten Prüfung kann beschließen, daß bei einer Wiederholungsprüfung auf die Prüfungen in den Fächern verzichtet wird, in denen der Bewerber bei der ersten Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat.

- Die in diesen Fächern erteilten Endnoten werden in das nach erfolgreichem Ablegen der Wiederholungsprüfung auszustellende Zeugnis übernommen.
- (3) Bewerber, die die FSP zweimal nicht bestanden haben, können am Studienkolleg Sachsen nicht zu einer weiteren FSP zugelassen werden.

§ 11 Unterrichtung bei Nichtbestehen der Prüfung

Der Leiter des Studienkollegs Sachsen unterrichtet die anderen Studienkollegs der Bundesrepublik Deutschland über Prüfungsteilnehmer, die die FSP nicht bestanden haben, sowie über schwerwiegende Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Wenn die Teilnahme an einer Prüfung für einen Bewerber aus zwingenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist, so ist der Prüfungsausschuß umgehend zu informieren und der entsprechende Nachweis zu erbringen. Für diesen Bewerber wird eine Nachprüfung organisiert. Der Prüfungstermin wird vom Leiter des Studienkollegs festgelegt.
- (2) Tritt ein Bewerber nach seiner Zulassung zur Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden. Dem Rücktritt steht das Nichterscheinen zu der Prüfung oder einem Prüfungsteil gleich.
- (3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Bewerber durch Krankheit daran gehindert ist, die Prüfung abzulegen. Wird die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. In diesem Falle kann ein amtsärztliches Zeugnis gefordert werden.
- (4) Hat sich ein Bewerber in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Sollte sich während der Prüfung eine gesundheitliche Beeinträchtigung ergeben, so hat der Bewerber unverzüglich eine Klärung herbeizuführen.
- (5) Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an einer Prüfung wird diese als nicht bestanden gewertet.
- (6) Kann ein Bewerber ohne eigenes Verschulden die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, hat er den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung

durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in Absprache mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, ob der Unterbrechung der Prüfung stattgegeben werden kann. Wird der Unterbrechung der Prüfung stattgegeben, so wird bestimmt, wann der Bewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat.

§ 13 Verfahren bei Vorkommnissen

- (1) Bei Täuschungen, Täuschungsversuchen oder Verwendung anderer als der zu-gelassenen Hilfsmittel wird die Prüfung für den betreffenden Bewerber abgebrochen und die Fachendnote ungenügend erteilt. Dies gilt auch für die Beihilfe zu einer Handlung nach Satz 1.
- (2) Bei wiederholtem Betrugsversuch erfolgt der Ausschluß von der Prüfung, und die FSP gilt als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 vorlagen oder daß der Bewerber über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht hat, kann der Prüfungsausschuß die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Dem Bewerber ist vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als sechs Monate vergangen sind.

§ 14 Zeugnis

- (1) Über die bestandene FSP wird ein Zeugnis ausgestellt (vgl. Anlagen 1 und 2).
- (2) Aus den Fachendnoten der einzelnen Fächer wird eine Gesamtnote der FSP gebildet, die bis auf eine Dezimale hinter dem Komma zu bestimmen ist.
- (3) Über die endgültig nicht bestandene FSP ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dem Bewerber ein schriftlicher, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

§ 15 Ergänzungsprüfung

- (1) Eine Ergänzungsprüfung findet für Bewerber statt, die die FSP bestanden haben, aber das Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt.
- (2) Die Ergänzungsprüfung kann mit Zustimmung der zuweisenden Hochschule am

Studienkolleg abgelegt werden.

- (3) Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf diejenigen Fächer desjenigen Schwerpunktkurses, dem der neugewählte Studiengang zugeordnet ist und in denen der Bewerber bisher keine Prüfung abgelegt hat bzw. in denen höhere Anforderungen gestellt werden.
- (4) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage 3 ausgestellt.
- (5) Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt zeitgleich mit der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) am 01. Juni 1996 in Kraft und ersetzt die Ordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an wissenschaftlichen Hochschulen und Berufsakademien des Freistaates Sachsen (Feststellungsprüfungsordnung - FSPO) der Universität Leipzig vom 29. Januar 1992.
- (2) Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Universität Leipzig vom 12. März 1996 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus vom 4. November 1996 - Az 2-7643.2/16.

Leipzig, den 14. Februar 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss Rektor

Anlage 1 (Muster interne FSP)

UNIVERSITÄT LEIPZIG STUDIENKOLLEG SACHSEN



Zeugnis über die Feststellungsprüfung

<Frau/Herr> <Vorname> <Name> aus <Land>.

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort, (Geburtsland)>, besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e): <Bildungsnachweis>

<Sie/Er> hat das Studienkolleg besucht und die **Feststellungsprüfung** am Studienkolleg Sachsen der Universität Leipzig am <Datum letzter Prüfungstag> gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses <T,M,W,G oder S > (Vorbereitung auf <Einsetzen> Studiengänge) bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch <Note> (<Note in Worten>)

(schriftliches Prüfungsfach)

<Einsetzen> <Note> (<Note in Worten>)

(schriftliches Prüfungsfach)

<Einsetzen> <Note> (<Note in Worten>)

(schriftliches Prüfungsfach)

<Einsetzen> <Note> (<Note in Worten>)

(weiteres Prüfungsfach)

<Einsetzen> <Note> (<Note in Worten>)

(weiteres Prüfungsfach bzw. weiteres Fach)

<Sie/Er> hat die Feststellungsprüfung mit der **Durchschnittsnote** <**Note**> (<Note in Worten>) bestanden und damit <ihre/seine> Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in den Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit <dem/den> oben bezeichneten Bildungsnachweis(en). Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist identisch mit dem Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

Die Prüfung erfolgte nach der "Ordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfungsordnung - FSPO) an der Universität Leipzig" vom 14. Februar 1997 auf der Grundlage der "Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber, für den Unterricht an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung" im Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994.

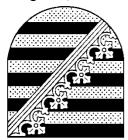
Leipzig, den <Datum> Für den Prüfungsausschuß Der Vorsitzende

(Siegel)

(Name Vorsitzender)

Anlage 2 (Muster externe FSP)

UNIVERSITÄT LEIPZIG STUDIENKOLLEG SACHSEN



Zeugnis über die Feststellungsprüfung

<Frau/Herr> <Vorname> <Name >

aus <Land>,

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort, (Geburtsland)>, besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e): <Bildungsnachweis>

<Sie/Er> hat die **Feststellungsprüfung** am Studienkolleg Sachsen der Universität Leipzig am <Datum letzter Prüfungstag> gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses <T,M,W,G oder S > (Vorbereitung auf <Einsetzen> Studiengänge) bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch <Note> (<Note in Worten>)

(schriftliches Prüfungsfach)

<Einsetzen> <Note> (<Note in Worten>)

(schriftliches Prüfungsfach)

<Einsetzen> <Note > (<Note in Worten>)

(schriftliches Prüfungsfach)

<Einsetzen> <Note> (<Note in Worten>)

(weiteres Prüfungsfach)

<Einsetzen> <Note > (<Note in Worten>)

(weiteres Prüfungsfach bzw. weiteres Fach)

<Sie/Er> hat die Feststellungsprüfung mit der **Durchschnittsnote <Note>** (<Note in Worten>) bestanden und damit <ihre/seine> Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in den Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit <dem/den> oben bezeichneten Bildungsnachweis(en). Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist identisch mit dem Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

Die Prüfung erfolgte nach der "Ordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfungsordnung - FSPO) an der Universität Leipzig" vom 14. Februar 1997 auf der Grundlage der "Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber, für den Unterricht an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung" im Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994.

Leipzig, den <Datum> Für den Prüfungsausschuß

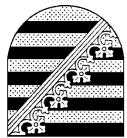
Der Vorsitzende

(Siegel)

(Name Vorsitzender)

Anlage 3 (Muster Ergänzungsprüfung)

UNIVERSITÄT LEIPZIG STUDIENKOLLEG SACHSEN



Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

<Frau/Herr> <Vorname> <Name >

aus <Land>.

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort, (Geburtsland)>, besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e): <Bildungsnachweis>

<Sie/Er> hat die **Feststellungsprüfung** am Studienkolleg Sachsen der Universität Leipzig am <Datum FSP> gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses <T,M,W,G oder S > (Vorbereitung auf <Einsetzen> Studiengänge)

und am <Datum Erg.-Pr.> die **Ergänzungsprüfung** gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses <T,M,W,G oder S > (Vorbereitung auf <Einsetzen> Studiengänge) bestanden.

Die Leistungen in der Ergänzungsprüfung sind wie folgt beurteilt worden:

<Einsetzen> (<Note in Worten>)

<Einsetzen> (<Note in Worten>)

<Einsetzen> (<Note in Worten>)

(schriftliches Prüfungsfach)

<Einsetzen> <Note> (<Note in Worten>) (weiteres Prüfungsfach)

<Einsetzen> <Note> (<Note in Worten>)
(weiteres Prüfungsfach)

<Sie/Er> hat die Ergänzungsprüfung mit der **Durchschnittsnote** <**Note**> (<Note in Worten>) bestanden und damit <ihre/seine> Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen bleich gestellten Lieghacht den Ländere der Durchschnittsnote

gleichgestellten Hochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland auch in den Studiengängen nachgewiesen, die dem Schwerpunktkurs <T,M,W,G oder S > (Vorbereitung auf >Einsetzen> Studiengänge) zugeordnet sind.

Die Prüfung erfolgte nach der "Ordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfungsordnung - FSPO) an der Liniversität Leinzig" vom 14. Februar 1997 auf der Grundlage der "Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber, für den

Universität Leipzig" vom 14. Februar 1997 auf der Grundlage der "Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber, für den Unterricht an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung" im Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994.

Leipzig, den <Datum> Für den Prüfungsausschuß
Der Vorsitzende

(Siegel)

(Name Vorsitzender)

Einblatt-Zeugnis

Anlage 4

Studien- und Prüfungsplan

Schwerpunktkurs T

Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologische Studiengänge)

Fach	1. Semester Wochenstunden	2. Semester Wochenstunden/Prüfungen	
Deutsch	10	10/s ¹	
Mathematik	10	8/s	
Physik	8	10/s	
Chemie	4	4/m	
Summe:	32	32	

Schwerpunktkurs M

Vorbereitung auf medizinische, biologische, land- und forstwirtschaftliche Studiengänge

Fach	1. Semester Wochenstunden	2. Semester Wochenstunden/Prüfungen	
Deutsch	10	10/s ¹	
Mathematik	4	4	
Physik	6	6/s	
Chemie	6	6/s	
Biologie	6	6/m	
Summe:	32	32	

s = schriftliche Prüfung (Dauer: 180 min) m = mündliche Prüfung (Dauer: max. 30 min)

Ergänzend dazu kann gemäß § 5 Abs. 3 in jedem Fach eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

Im Fach Deutsch gelten die Regelungen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH).

Schwerpunktkurs W

Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge

Fach	1. Semester Wochenstunden	2. Semester Wochenstunden/Prüfungen	
Deutsch	10	10/s¹	
Mathematik	8	8/s	
Volkswirtschaftslehre	6	6/s	
Betriebswirtschaftslehre	4	4/m	
Geschichte	4	4	
Summe:	32	32	

Schwerpunktkurs G/S

Vorbereitung auf geisteswissenschaftliche, sprachliche und künstlerische Studiengänge

Fach	1. Semester Wochenstunden		2. Semester Wochenstunden/Prüfungen	
	G	S	G	S
Deutsch	10	14	10/s ¹	14/s¹
Geschichte	8	8	8/s	8/s
Sozialkunde	8	-	8/s	-
Einführung in die Grammatik und Lexikologie der deutschen Sprache ²	-	4	-	4/s
Zweite Fremdsprache ²	-	4	-	4/s
Literatur	6	6	6/m	6/m
Summe:	32	32	32	32

s = schriftliche Prüfung (Dauer: 180 min) m = mündliche Prüfung (Dauer: max. 30 min)

Ergänzend dazu kann gemäß § 5 Abs. 3 in jedem Fach eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

Im Fach Deutsch gelten die Regelungen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH).

Das Fach Einführung in die Grammatik und Lexikologie der deutschen Sprache und die zweite Fremdsprache werden in Abhängigkeit vom gewählten Studienfach alternativ erteilt.